

Flächennutzungsplan

93. ÄNDERUNG

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 28.06.2012 bis 30.07.2012

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

<p>Stellungnahme Nr. 3</p> <p>Schreiben von der BS Netz</p> <p style="text-align: right;">26.07.2012</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu dem genannten Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Stromversorgung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vor den Hörsten“ befinden sich diverse Anlagen der Stromversorgung. Zur Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung ist die vorhandene Ortsnetzstation „ON ST 2186 Nordendorfsweg“ im B-Plan als Standort einer Trafostation mit dem Zeichen der Stromversorgung entsprechend kenntlich zu machen. Von der Anpflanzung von Bäumen direkt an der Netzstation Nordendorfsweg ist abzusehen. Die Station muss jederzeit im erforderlichen Umfang zugänglich sein, der Austausch des Stationsbaukörpers muss mittels Schwerlastkran auch weiterhin am Standort der Anlage möglich sein.</p> <p>Die geplanten und vorhandenen Stromversorgungsleitungen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnenden Gehölzen bepflanzt werden. Zur Durchführung aller notwendigen Arbeiten muss die Versorgungsstrasse jederzeit im erforderlichen Umfang zugänglich sein.</p> <p>Als Anlage beigefügt einen Lageplan mit der Eintragung der Stromversorgungsleitungen, mit der Bitte, für die Leitungen die außerhalb der Straßenverkehrsflä-</p>	<p>Die Kennzeichnung der Trafostation erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan. Die Hinweise für die Ausführung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis kann auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden. Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weiterge-</p>

chen liegen, jeweils in den Grünflächen und sonstigen Flächen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stromversorgung einzutragen.

Gasversorgung:

Auf Basis des uns vorliegenden Bebauungsplanes ist eine Erschließung des Baugebiets über das umliegende Mittel-druck-Gasnetz erforderlich. Unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzungsbeispiels (Stand 26.06.2012) ergibt sich das in den beigefügten Plänen dargestellte Versorgungsschema.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung im Stadtteil Waggum obliegt dem Wasserverband Weddel-Lehre. Eine gemeinsame Erschließung von Gas und Wasser ist jedoch aus Zeit- und Kostengründen für den Tiefbau in jedem Fall anzustreben.

Betriebstelefon:

Für die Sparte Betriebstelefon bestehen in dem Geltungsbereich keine Planungsabsichten.

geben und im Bebauungsplanverfahren behandelt.

Der Hinweis kann auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden. Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben und im Bebauungsplanverfahren behandelt.

Der Wasserverband Weddel-Lehre ist am Planverfahren beteiligt worden und stimmt seine Leitungsführung auf die anderen Leitungsträger ab.

Die Stellungnahme wurde zwecks Koordination der Leitungsprüfung an die dafür zuständige Stelle weitergeleitet.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Stellungnahme Nr. 4

Schreiben von der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH

17.07.2012

Stellungnahme der Verwaltung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorliegenden Planung keine Einwände bestehen. Die Hinweise für die Ausführung werden zur Kenntnis genommen.

Gegen den Flächennutzungsplan (93. Änderung) sowie Bebauungsplan WA 69 haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie den Verlauf unserer Trasse entlang des Nordendorfsweg beim Bau der neuen Einfahrt in das Neubaugebiet. Des Weiteren verläuft auf der Ostseite des Plangebietes eine Trasse, die nicht beschädigt werden darf. Wir gehen bei dem Schwimmbad, soweit noch nicht erfolgt, von einem Rückbau aus.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

Für Bebauungen gilt allgemein:
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linie im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auszuhändigen,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltge-

Die Stellungnahme wurde zwecks Koordination der Leitungsprüfung an die dafür zuständige Stelle weitergeleitet.

- häusern auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
 - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
 - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzstruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Das bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Hinweis kann auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden. Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben und im Bebauungsplanverfahren behandelt.

<p>Unsere Adresse:</p> <p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 23 (Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Friedrich-Seele-Str. 7, 38122 Braunschweig.</p>	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 5</p> <p>Schreiben von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH</p> <p>16.07.2012</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Mit Ihrem o. g. Schreiben haben Sie uns von der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig „Vor den Hörsten“ benachrichtigt. Für die Beteiligung dürfen wir uns bedanken. Hinsichtlich der Belange der Betreiberin des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg sind allerdings nur Fragen des Fluglärmschutzes zu diskutieren.</p> <p>Aspekte des Fluglärmschutzes wurden auch schon im Zusammenhang mit den Verfahren zur Verlängerung der Start-/Landebahn am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg geprüft; hierzu erstellte Lärmgutachten zur Untersuchung der Fluglärmmissionen liegen Ihnen vor. Der Ortsteil Waggum unterliegt demnach keinen erheblichen Immissionen durch Fluglärm. Das Ausbauvorhaben ist seit dem 15. Januar 2007 planfestgestellt; der Planfeststellungsbeschluss liegt Ihnen ebenfalls vor.</p> <p>Ihre Ausführungen thematisieren diesen Aspekt dankenswerterweise in dieser Planungsstufe des § 4 Abs. 2 BauGB. Der Bebauungsplanbereich liegt in einer Entfernung von ca. 1.200 m und die nördliche Grenze der 50 – 55 dB(A)-Isophone gute 800 m von der östlichen bestehenden Schwelle 26 entfernt. Ausweislich der Ihnen vorliegenden Lärmkarten ist eine Überschreitung der Grenzwerte nach dem Fluglärmgesetz nicht gegeben. Auch aus unserer Sicht besteht kein Erfordernis einer Konfliktlösung.</p>	

<p>Von gesetzlichen Grenzwerten sind jedoch subjektiv empfundene Störmwirkungen des „Lärms“, der mit dem Betrieb des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg verbunden ist, nicht zu erfassen. Die damit verbundenen Konflikte sind rein planungsrechtlich nicht zu lösen. Einer städtebaulichen Begründung kann neben Darstellung der Gründe für getroffene Festsetzungen aber auch die Funktion zugewiesen werden, über andere Aspekte zu informieren und so ansonsten ggf. zu erwartenden „Überraschungen“ der Betroffenen vorzubeugen. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, wenn in der Begründung und dem Umweltbericht auf die – gleichwohl erkannter Maßen nicht erheblichen – Immissionen, die mit den Starts und Landungen auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH verbunden sind, hingewiesen wird.</p> <p>Im Übrigen sind seitens der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH keine weiteren Anregungen veranlasst. Wir bitten um Mitteilung der Behandlung unserer Anregung und um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt eine Wohnbaufläche dar aus der in der verbindlichen Bauleitplanung ein allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt wird. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 weisen für ein allgemeines Wohngebiet tags 55 dB(A) aus. Insofern werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 (6) BauGB bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung</p>
<p>Stellungnahme Nr. 6</p> <p>Schreiben von der Industrie- und Handelskammer Braunschweig 17.07.2012</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Mit Schreiben vom 28.06.12 haben Sie uns um Stellungnahme zur o. g. Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung gebeten. Inhalt der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Wohngebietes für ca. 100 Baugrundstücke im Norden der Ortschaft Waggum. Die Ortschaft Waggum ist gekennzeichnet durch ihre Nähe zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg. Bekanntermaßen kommt es immer wieder zu Beschwerden der in Flughafennähe wohnenden Bevölkerung über die vom Flugbetrieb ausgehende Lärmbelastung.</p>	

<p>Die Problematik wurde bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zum direkt östlich anschließenden Wohngebiet „Rabenrodestraße-Nord“ diskutiert. Dabei stellte sich heraus, dass im Baugebiet „Rabenrodestraße-Nord“ je nach Start-richtung Mittelungspegel von 43 bis 45 dB(A) erreicht und demnach die Orientierungswerte für reine Wohngebiete am Tag sicher eingehalten werden. Hinsichtlich des Fluglärms ist die Situation im Norden Waggums daher offenkundig als unkritisch zu betrachten.</p> <p>Wie der Planbegründung zu entnehmen ist, kann somit davon ausgegangen werden, dass die uneingeschränkte Nutzung sowie die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg auch durch das neue Wohngebiet „Waggum-Nord“ in keiner Weise beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund dieser Zusicherung erheben wir gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt eine Wohnbaufläche dar aus der in der verbindlichen Bauleitplanung ein allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt wird. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 weisen für ein allgemeines Wohngebiet tags 55 dB(A) aus. Insofern werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 (6) BauGB bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 9</p> <p>Schreiben von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig</p> <p>04.07.2012</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Nach Durchsicht der mitgeschickten Unterlagen nimmt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, bezüglich der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, folgende Stellung ein:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Waggum nördlich des Baugebiets WA63 (Nordendorfweg) und westlich des WA68 (Rabenrodestr. – Nord). Es umfasst, laut F-Plan, 10,0 ha z.Zt. landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche künftig als Wohnbauland erschlossen werden soll.</p>	<p>Der Geltungsbereich des F-Plans umfasst 6,5 ha, nachdem der Beschluss zum Erhalt des Freibades gefasst wurde. 1,4 ha werden zukünftig als Grünfläche, 5,1 ha als Wohnbaufläche dargestellt.</p>

Wir bedauern den Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche, sehen jedoch die Zweckmäßigkeit des Planungsvorhabens. Der sparsame Umgang mit Flächen sollte dennoch stets berücksichtigt werden und so weisen wir darauf hin, dass eine Kompensation nicht auf Kosten von Ackerland erfolgen sollte. Dass dies nicht immer möglich ist, ist uns bekannt, doch bitten wir Alternativen zum nördlichen Grünstreifen in Erwägung zu ziehen. Beispielsweise könnte das Vernässungsgebiet ökologisch aufgewertet werden oder die Renaturierung des Beberbaches fortgesetzt. Bis zur Vorlage eines Alternativplans, bzw. einer Begründung der Entscheidung für den geplanten Grünstreifen, melden wir diesbezüglich Bedenken an.

Durch die Planung sind zudem die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Zum einen ist die Bewirtschaftung und die Zuwegung der Ackerflächen durch den geplanten öffentlichen Grünstreifen behindert, zum anderen wird die ackerbauliche Nutzung künftig durch z.B. veränderte Abstandsaufgaben beim Pflanzenschutz eingeschränkt.

Zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten würden wir die Ausweisung mindestens der ersten „ackerflächennahen“ Grundstücksreihe als Mischgebiet begrüßen.

Die Anmerkungen zu den Ausgleichsflächen betreffen den parallel aufgestellten Bebauungsplan, da der Flächennutzungsplan für diese weiterhin Flächen für die Landwirtschaft darstellt, aus denen die Ausgleichsflächen i. R. der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt werden. Die Hinweise werden i. R. der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Entwässerungskonzept des Fachbüros berücksichtigt.

Die Zuwegung zu den Ackerflächen ist einvernehmlich mit der Feldmarksinteressenschaft geklärt und über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Der vorgeschlagenen Ausweisung von gemischten Bauflächen zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten mit den landwirtschaftlichen Flächen wird nicht gefolgt. Aus den im Flächennutzungsplan darzustellenden gemischten Bauflächen wären i. R. in der verbindlichen Bauleitplanung Dorf- oder Mischgebiet zu entwickeln.

Für ein Dorfgebiet ist jedoch die Festsetzung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben notwendig, für die Festsetzung eines Mischgebietes eine Mischung von Wohnen und die das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

Da für die Plangebietsflächen jedoch vorwiegend das Wohnen geplant ist, wäre dieses ein sog. "Etikettenschwindel" der keiner gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Insofern wird entsprechend der beabsichtigten Nutzung eine Wohnbaufläche dargestellt.

<p>Wir weisen darauf hin, dass in die nördlich und westlich des Baugebietes verlaufenden Gräben die Felddrainagen münden. Ein Rückstau des Wassers vom Graben auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auf jeden Fall zu verhindern. Zudem ist die planmäßige Vernässung auf die ausgewiesene Fläche zu beschränken und es ist dafür Sorge zu tragen, dass der angrenzende Acker und das Grünland nicht zusätzlich vernässen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen bei der 93. Änderung des Flächennutzungsplans vorläufig Bedenken.</p>	<p>Temporär auftretende Stäube und Gerüche sind auch bei Wohnbauflächen mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hinzunehmen und führen in keiner Weise zu einer Einschränkung der Wohnnutzung. Gerade die Entwicklung des nördlichen Grünstreifens dient dem Immissionsschutz des im Bebauungsplan geplanten Wohngebietes. Die Frage des Immissionsschutzes wird in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Die Hinweise zu den aufgeschütteten Drainageleitungen und zu den angrenzenden Ackerflächen werden i. R. der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Entwässerungsplanung beachtet.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 10</p> <p>Schreiben von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, 30.01.2013</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die in der Zuständigkeit des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel befindlichen zivilen luftverkehrsrechtlichen Belange werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Es bestehen insoweit keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt nur mit Zustim-</p>	

<p>mung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf.</p> <p>Ferner bitte ich wegen der Nähe zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg auch noch um nachträgliche Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF).</p> <p>Zukünftig bitte ich im Übrigen um rechtzeitige Beteiligung meinerseits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden an die zuständige Behörde weitergeleitet.</p> <p>Die Planunterlagen werden nicht geändert.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 17</p> <p>Schreiben von der E.ON Avacon AG 18.07.2012</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.ON Avacon AG.</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der E.ON Avacon AG betrieben werden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 21</p> <p>Schreiben vom Heimatpfleger, Herrn H. Reinhardt 28.07.2012</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu den o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan nehme ich, soweit es Belange des Heimatpflegers betreffen, wie folgt Stellung:</p>	

1. Beberbachaue

Im Flächennutzungsplan wird unter Punkt 4.5.4 (Seite 10) darauf hingewiesen, dass das Gebiet eine hohe Schutzfunktion für die Aue des Beberbaches hat. Es wäre wichtig zu wissen, wie sich die Versiegelung des Baugebietes auf die Renaturierung des Beberbaches auswirkt. Die Renaturierungsmaßnahmen laufen seit 2004. Über die einzelnen Renaturierungsabschnitte liegen dem Fachbereich für Stadtplanung und Umweltschutz Berichte vor („Zurück zur Natur am Beberbach“ von Heidrun u. Hans-Jürgen Sauer, Helga und Heide Faasch und Jürgen Wagner).

Ich habe Zweifel, ob ein Ausgleich der möglichen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches erzielt werden kann (s. Abschnitt 4.6 auf Seite 13 Absatz 4) und befürchte eine Verschlechterung der Wasserqualität des Beberbaches und damit eine Beeinträchtigung der Renaturierung.

2. Überplanung des Freibades Waggum

Es ist zu erwarten, dass im Rat der Stadt noch um den Bestandsschutz des Freibades noch gerungen wird. Das Bad ist 1927 durch Spenden und freiwilligen Arbeitseinsatz der Waggumer Bürger entstanden. Wurde anfangs der 30er Jahre durch sogenannte Notstandsarbeiten erweitert und war bis 1968 ein Naturbad, dessen Wasser durch einen natürlichen Teich mit Quelle gespeist wurde, der sich auf dem Gelände der südlichen Liegewiese befand. Das Quellwasser durchlief das Bad und floss durch den Graben westlich der Straße „Zum Kahlenberg“ in den Beberbach ab. Erst 1968 wurde der Naturteich durch einen Senkbrunnen trockengelegt und die Wasserversorgung aus dem öffentlichen Netz gesichert. Ich vermute, dass den Planern einer Wohnbaufläche diese Tatsache nicht bekannt war. M.E. ist es nicht unproblematisch, wenn hier Häuser gebaut werden. Abschließend erlaube ich mir die Bemerkung, dass es bei der Entscheidung, das Bad zu erhalten, auf keinen Fall der finanzielle Druck den Ausschlag geben darf, denn für die Stadtbad GmbH ist der

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wird das allgemein anerkannte sog. Osnabrücker Modell angewandt. Danach sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Eingriffe in den Naturhaushalt kompensiert.

Die festgesetzte Maßnahme der Vernässungsfläche ist auf Anraten der Unteren Wasser- und Unteren Naturschutzbehörde entwickelt worden. Es wird nur nicht verunreinigtes Oberflächenwasser aus dem Baugebiet in die Vernässungsfläche eingeleitet. Bei der Vernässungsfläche werden die Filter- und Reinigungseigenschaften von Boden und Pflanzen sich positiv auswirken. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Wasserqualität des Beberbaches durch den Abfluss aus den Vernässungsflächen verschlechtert wird.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat den Beschluss zum Erhalt des Freibades gefasst.

<p>Verkauf von sieben Bauplätzen nicht unerheblich und für den Investor für die Erschließung des Gebietes ebenso.</p>	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 25</p> <p>Schreiben von der DSF Deutsche Flugsicherung GmbH</p> <p>31.07.2012</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Das Bauvorhaben befindet sich im Bau- schutzbereich (§ 12 LuftVG) des Ver- kehrsflughafens Braunschweig- Wolfsburg. Die einzelnen Bauvorhaben bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der Luftfahrt- behörde des Landes: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, - Geschäftsbe- reich Wolfenbüttel -, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel</p>	<p>Die Niedersächsische Landesbehörde Hannover ist am Verfahren beteiligt wor- den. Es sind keine Anregungen einge- gangen.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geän- dert.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 25</p> <p>Schreiben vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p> <p>24.07.2012</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Durch die Planung wird der Aufgabenbe- reich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Be- lange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als der Planungsbereich im An- lagenschutzbereich von Flugsicherungs- anlagen am FH Braunschweig belegen ist.</p> <p>Es bestehen derzeit keine Einwände ge- gen die vorgelegte Planung. Meine Aus- sage bezieht sich auf den Bereich der auf Blatt 2 angegebenen Koordinaten.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftver- kehrsgesetz (/LuftVG), ob Flugsiche- rungseinrichtungen durch einzelne Bau- werke gestört werden können, bleibt von</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen</p>

dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die Konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Die für meine Aussage zugrunde gelegten Koordinaten:

Breite: [GG° MM' SS,SS"]

ETRS89 (WGS84)

52 19 51,4

52 19 43,4

52 19 44,9

52 19 54,1

52 19 51,4

Länge: [GG° MM' SS,SS"]

ETRS89 (WGS84)

10 33 06,3

10 33 10,9

10 33 40,5

10 33 39,4

10 33 06,3

Geländehöhe: [m]

NHN (DHHN92)

Höhe über Alles:

[m] NHN (DHHN)

2000

2000

2000

2000

2000

Vorschlag der Verwaltung:

Die Planunterlagen werden nicht geändert.